

Botschaft

zur Urnenabstimmung



Sonntag, 22. Oktober 2023

Änderung der Rechtsform des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen in eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Einwohnergemeinde Steinhausen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Um was geht es?

Das Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen (WESt) ist für die Versorgung der Einwohnergemeinde Steinhausen mit Elektrizität und Wasser verantwortlich. Gemäss dem geltenden Reglement ist das WESt eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt, wird jedoch derzeit als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt geführt, was im Reglement nicht vorgesehen ist. Die Rechnungsprüfungskommission hat im Bericht zur Jahresrechnung 2019 darauf hingewiesen. Aufgrund dieser Feststellung hat der Gemeinderat eine Überprüfung der strukturellen und rechtlichen Ausrichtung des WESt veranlasst sowie beschlossen, den Stimmberechtigten bei einer Urnenabstimmung eine Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft vorzulegen.

Die geplante Rechtsformänderung wurde der Öffentlichkeit bei einer Informationsveranstaltung am 25. September 2023 vorgestellt. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Aktualisierung der Rechtsgrundlagen, die Sicherstellung der unternehmerischen Strukturen und die optimierte finanzielle Führung für eine Rechtsformänderung sprechen.

WEITERE INFOS ONLINE

Weitere Informationen und alle in der Broschüre genannten Dokumente erhalten Sie auf der Website steinhausen-west.ch



Was ändert sich mit der Rechtsformänderung?

Die Rechtsformänderung des WEST in eine Aktiengesellschaft ermöglicht rechtskonforme Voraussetzungen und stärkt das Unternehmen. Das WEST bleibt zu 100 % im Eigentum der Einwohnergemeinde Steinhausen und wird in seiner Substanz geschützt. Die Position der Einwohnergemeinde Steinhausen als Eigentümerin bleibt unverändert. Beiträge zur Förderung von erneuerbaren Energien werden zukünftig über das Gemeindebudget sichergestellt. Dies wird im Abschnitt «Fonds» (Seite 11) der Botschaft im Detail erläutert. Das WEST wird weder verkauft noch privatisiert. Die Änderung der Rechtsform hat keine Auswirkungen auf die Kundinnen und Kunden bei der Preisgestaltung, denn die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben gelten unabhängig von der Rechtsform.

Was geschieht bei einer Ablehnung?

Wird der vorliegende Antrag abgelehnt, kann die Rechtsformänderung des WEST in eine Aktiengesellschaft nicht durchgeführt werden. Das WEST müsste in die Verwaltung der Einwohnergemeinde Steinhausen eingegliedert werden, und eine separate Rechnungsführung wäre nicht mehr möglich. Im Weiteren müssten die bisher gültigen Rechtsgrundlagen überarbeitet werden.

Was sind die nächsten Schritte?

Wenn die Stimmberechtigten der Rechtsformänderung an der Urne zustimmen, wird der Gemeinderat diese mit vier Erlassen (Statuten, Konzessionsvertrag Elektrizität, Konzessionsvertrag Wasser und Personalüberleitungsvertrag) konkretisieren, die als Entwurf vorliegen und auf der Internetseite der Gemeinde eingesehen werden können. Das WEST wird auf den 1. Januar 2024 in eine Aktiengesellschaft überführt.

AUSGANGSLAGE

Das WEST ist gemäss Reglement aktuell eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt und beschäftigt unter der operativen Leitung des Betriebsleiters zehn Mitarbeitenden. Es wird von der Betriebskommission geführt und vom Gemeinderat beaufsichtigt. Die Geschäftstätigkeit des WEST stützt sich auf das Reglement des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen vom 9. Dezember 2004 sowie die Allgemeinen Bestimmungen für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen des WEST in den Bereichen Wasser und Strom.

Die Rechnungsprüfungskommission hat im Bericht zur Jahresrechnung 2019 darauf hingewiesen, dass das WEST gemäss dem geltenden Reglement eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt ist, in der Praxis aber als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt geführt wird. Aufgrund dieser Feststellung veranlasste der Gemeinderat eine Überprüfung der strukturellen und rechtlichen Ausrichtung des WEST.

Änderung der Rechtsform des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen in eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Einwohnergemeinde Steinhausen

DER PROJEKTABLAUF

Von November 2020 bis Juni 2021 analysierte die Betriebskommission mit externer Unterstützung die Ausgangslage im Detail. Basierend darauf wurde die zukünftige strukturelle und rechtliche Ausrichtung neu definiert. In der Folge hat die Betriebskommission dem Gemeinderat empfohlen, das WEST von seiner derzeitigen Rechtsform in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Die Aktiengesellschaft hat sich seit über 100 Jahren in der Schweiz als Rechtsform bewährt und durchgesetzt. Sie ist im Obligationenrecht detailliert geregelt und es besteht eine umfangreiche rechtliche Praxis.

Der Gemeinderat hat am 7. März 2022 entschieden, die Möglichkeit einer Änderung der Rechtsform zu prüfen. Dazu hat er die politischen Parteien sowie Einwohnerinnen und Einwohner um ihre Meinung gebeten und am 2. Juni 2022 eine öffentliche Informationsveranstaltung abgehalten. Schliesslich hat der Gemeinderat am 8. August 2022 beschlossen, die Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft aktiv anzugehen.



Projektgruppe

Für die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen hat der Gemeinderat eine Projektorganisation mit einer Projektgruppe eingesetzt.

GREMIUM	MITGLIEDER
Projektgruppe	<ul style="list-style-type: none">• Andreas Hausheer (Gemeindepräsident, Vorsitz) *• Andreas Hürlimann (Gemeinderat) *• Markus Amhof (Gemeinderat) *• Cécile Banz (Gemeindeschreiberin)• Manfred Rohrer (Betriebsleiter WEST)• Nico Waldmeier (EVU Partners AG, externer Projektleiter)• Lukas Lang (EVU Partners AG, Projektunterstützung)
Teilprojekt «Finanzen»	<ul style="list-style-type: none">• Claudia Böhringer Stalder (Stv. Gemeindeschreiberin)• Manfred Rohrer (Betriebsleiter WEST)• Nico Waldmeier (EVU Partners AG, Projektunterstützung)• Simone Walther (Schärer Rechtsanwälte, Rechtsanwältin)
Teilprojekt «Finanzen»	<ul style="list-style-type: none">• Chantal Schmidlin (Abteilungsleiterin Finanzen und Volkswirtschaft)• Manfred Rohrer (Betriebsleiter WEST)• Michael Graf (EVU Partners AG, Projektunterstützung)• Ralph Lehmann (GSW Treuhand AG, Steuerexperte)

** Mitglieder ab 1. Januar 2023. Bis einschliesslich 31. Dezember 2022 nahmen Hans Staub (Gemeindepräsident, Vorsitz), Christoph Zumbühl (Gemeinderat) und Carina Brünger (Gemeinderätin) in der Projektgruppe Einsitz.*

Änderung der Rechtsform des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen in eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Einwohnergemeinde Steinhausen

Erarbeitung der Grundlagen

Zwischen Oktober 2022 und Mai 2023 wurden die grundlegenden Konzepte für die Änderung der Rechtsform in eine Aktiengesellschaft erarbeitet, sowohl in rechtlicher als auch in finanzieller Hinsicht. Ergänzend dazu wurden mit den zuständigen kantonalen Stellen sowie den eidgenössischen und kantonalen Steuerbehörden zwischen März und Mai 2023 die notwendigen Vorabklärungen zur Rechtsformänderung durchgeführt.

Die erarbeiteten Rechtsgrundlagen beinhalten im Wesentlichen folgende Reglemente:

- Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Steinhausen mit Elektrizität und Wasser («Versorgungsreglement», Anhang 1)
- Reglement über die Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität der Einwohnergemeinde Steinhausen («Erschliessungsfinanzierungsreglement Elektrizität», Anhang 2)
- Reglement über die Finanzierung der Erschliessung mit Trink- und Löschwasser der Einwohnergemeinde Steinhausen («Erschliessungsfinanzierungsreglement Wasser», Anhang 3).



Neben den oben genannten rechtlichen Grundlagen, welche Bestandteil der Abstimmungsfrage sind, hat die Projektgruppe verschiedene weitere rechtliche Dokumente erstellt. Diese sind nicht Bestandteil der vorliegenden Urnenabstimmung, sondern werden im Falle einer Genehmigung der Rechtsformänderung durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt. Im Sinne der Transparenz liegen die Dokumente bereits heute im Entwurf vor und können online eingesehen werden.



- Statuten der Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen AG
- Konzessionsvertrag für die Verteilung von Elektrizität und den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung zwischen der Einwohnergemeinde Steinhausen und der Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen AG («Konzessionsvertrag Elektrizität»). Die Bestimmungen dafür sind im Versorgungsreglement Art. 4 niedergelegt.

- Konzessionsvertrag für die Erstellung, Erweiterung, Erneuerung und den Betrieb der Wasserversorgung zwischen der Einwohnergemeinde Steinhausen und der Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen AG («Konzessionsvertrag Wasser»). Die Bestimmungen dafür sind im Versorgungsreglement Art. 4 niedergelegt.
- Personalüberleitungsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Steinhausen und der Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen AG.



Änderung der Rechtsform des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen in eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Einwohnergemeinde Steinhausen

Information der politischen Parteien

Auf Basis der erarbeiteten Grundlagen und der getroffenen Vorabklärungen wurden die erforderlichen Unterlagen für den politischen Entscheidungsprozess erarbeitet und am 22. Mai 2023 bei einer Informationsveranstaltung den verschiedenen Kommissionen (Betriebs-, Rechnungsprüfungs- und Finanzkommission) sowie den politischen Parteien vorgestellt.



Beschlussfassung des Gemeinderates

Der Gemeinderat beschloss am 3. Juli 2023, den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Steinhausen die Rechtsformänderung des WEST in eine Aktiengesellschaft im Rahmen einer Urnenabstimmung zur Genehmigung vorzulegen.

Die geplante Rechtsformänderung wurde den Einwohnerinnen und Einwohnern bei einer Informationsveranstaltung am 25. September 2023 ausführlich vorgestellt.

Falls die Rechtsformänderung von den Stimmberechtigten genehmigt wird, soll die Umsetzung per 1. Januar 2024 erfolgen.

ARGUMENTE FÜR EINE RECHTSFORMÄNDERUNG

Das Ziel der Rechtsformänderung besteht hauptsächlich darin, die Rechtsgrundlagen des WEST sicherzustellen sowie die langfristige Wettbewerbsfähigkeit in einem zunehmend anspruchsvollen wirtschaftlichen Umfeld zu stärken. Dadurch bleibt der Wert des WEST für die Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinde Steinhausen nicht nur erhalten, sondern wird für die Zukunft gestärkt.

Aus Sicht des Gemeinderates sprechen insbesondere die folgenden drei Argumente für eine Rechtsformänderung des WEST in eine Aktiengesellschaft.

• Aktualisierung der Rechtsgrundlagen

Das WEST ist derzeit nicht gemäss seiner aktuellen reglementarisch gültigen Rechtsform tätig. Gemäss den kantonalen Vorgaben muss dies geändert werden. Darüber hinaus ist das aktuelle Reglement des Wasser- und Elektrizitätswerkes Steinhausen (inkl. Anhänge) vom 2. November 2004 nicht mehr zeitgemäss und entspricht nur teilweise den heutigen regulatorischen Bestimmungen. Um sicherzustellen, dass das WEST die erforderlichen aktuellen Leistungen für die Bevölkerung und die Wirtschaft erbringen kann, müssen die rechtlichen Grundlagen die dynamische Entwicklung des Elektrizitätsmarktes (z. B. regulatorische Vorgaben wie Vorschriften für Tarifierung) berücksichtigen.

Eine Rechtsformänderung des WEST in eine Aktiengesellschaft schafft Transparenz, klare rechtliche Grundlagen und stärkt die Eigenständigkeit des WEST.

• Klare unternehmerische Strukturen

Mit der Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft wird das WEST rechtlich und finanziell als eigenständiges Unternehmen gefestigt. Dies wirkt sich auch positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit aus. Denn eine agile Entscheidungsfindung ist im heutigen Marktumfeld bei bestimmten Geschäften wie Energiebeschaffung, Vertragsabschlüssen mit marktzugangsberechtigten Kunden, Investitionen in erneuerbare Produktionsanlagen und Rekrutierung von qualifiziertem Personal unerlässlich.

Änderung der Rechtsform des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen in eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Einwohnergemeinde Steinhausen

Eine Rechtsformänderung ermöglicht es, diese Entscheidungen schneller und flexibler zu treffen. Mit der neuen Rechtsform wird künftig die strategische von der politischen Führung getrennt. Mit Einführung der Aktiengesellschaft liegt die strategische Verantwortung für die Unternehmensführung neu beim Verwaltungsrat, der sich aufgrund seiner fachlichen Kompetenz und Expertise zusammensetzen wird. Heute wird die strategische Verantwortung für das WEST durch die Betriebskommission getragen, welche das politische Kräfteverhältnis widerspiegelt. Als Eigentümerin hat die Einwohnergemeinde Steinhausen weiterhin die Möglichkeit, dem Unternehmen die gewünschten politischen Ziele und Richtlinien vorzugeben. Diese werden in der noch vom Gemeinderat zu genehmigenden Eigentümerstrategie festgehalten. Die unternehmerische Umsetzung dieser Ziele liegt künftig in der Verantwortung des Verwaltungsrats.

- **Optimierte finanzielle Führung**

Durch die Rechtsformänderung wird eine höhere finanzielle Transparenz und Verständlichkeit erreicht, da fortan die Vorgaben des Obligationenrechts anstelle der öffentlich-rechtlichen Rechnungslegungsvorschriften (HRM 2) gelten. Dadurch wird auch

eine konsequente Berücksichtigung der branchenspezifischen Vorgaben sowie eine unabhängige Revision sichergestellt. Eine weitere positive Auswirkung der Rechtsformänderung besteht darin, dass das Unternehmen in seiner Substanz geschützt wird. Ferner erhalten sowohl die Einwohnergemeinde Steinhausen als Eigentümerin als auch die Einwohnerinnen und Einwohner einen besseren und aussagekräftigeren Einblick in die wirtschaftliche Situation des Unternehmens.

Mit der Rechtsform einer Aktiengesellschaft kann das WEST die erwähnten Vorteile im Interesse der Einwohnergemeinde Steinhausen realisieren. Das WEST als Unternehmen der Einwohnergemeinde Steinhausen wird dadurch für die Zukunft mit deren vielfältigen Herausforderungen entscheidend gestärkt.

WELCHE FOLGEN HAT DIE RECHTSFORMÄNDERUNG?

Die wichtigsten Konsequenzen der Rechtsformänderung und die erwarteten Auswirkungen auf die verschiedenen Interessengruppen werden nachfolgend aufgezeigt.

Aus Perspektive der Gemeinde

- Die Einwohnergemeinde Steinhausen bleibt auch bei einer Rechtsformänderung Eigentümerin. Sie wird Alleinaktionärin der Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen AG (nachfolgend WEST AG genannt). Das nominale Aktienkapital beträgt CHF 1'100'000 (1'100 Namenaktien zu nominal je CHF 1'000) und ist voll liberiert.
- Die Grundstücke, auf denen das WEST Pumpwerke und Transformatorenstationen betreibt, bleiben im Eigentum der Einwohnergemeinde Steinhausen. Es werden entsprechende Dienstbarkeiten zwischen der Einwohnergemeinde Steinhausen und der WEST AG für diese Grundstücke erstellt.
- Aktuell erhebt die Einwohnergemeinde Steinhausen keine Konzessionsabgabe für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch das WEST. Dies wird auch in Zukunft so bleiben. Die Einwohnergemeinde Steinhausen stellt den öffentlichen Grund für Anlagen und Leitungen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung kostenlos zur Verfügung.
- Mit der Annahme der Rechtsformänderung muss der im Juni 2012 errichtete Fonds zur Förderung der rationellen Energienutzung und der erneuerbaren Energieträger aufgelöst werden. Gewinne einer Aktiengesellschaft verbleiben im Unternehmen. Ausschüttungen fliessen in Form von Dividenden oder Zinsen in die Gemeinderechnung. Eine Vergrösserung des Fondsvermögens wäre in der bisher an der Gemeindeversammlung beschlossenen Form somit nicht mehr möglich. Die Gemeinde stellt die Finanzierung von Förderbeiträgen für erneuerbare Energien über das Budget sicher. Diese Budgetposition kann jährlich von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Änderung der Rechtsform des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen in eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Einwohnergemeinde Steinhausen

Aus Kundensicht

- Die Rechtsformänderung hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Festlegung der Gebühren, Tarife und Preise für die Kundinnen und Kunden des WEST, da die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben unabhängig von der Rechtsform gelten. Es ist jedoch absehbar, dass aufgrund gestiegener Beschaffungspreise für Elektrizität, zunehmender Investitionen in das Elektrizitäts- und Wassernetz zur Werterhaltung und Dezentralisierung der Elektrizitätsversorgung sowie aktuell nicht kostendeckender Tarife in der Wasserversorgung weitere Tariferhöhungen bevorstehen. Diese sind jedoch nicht auf die geplante Rechtsformänderung zurückzuführen. Die einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge, die von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern für den Anschluss eines Grundstücks an die Elektrizitäts- bzw. Wasserversorgung zu entrichten sind, bleiben unverändert.
- Die Änderung der Rechtsform hat keine Auswirkungen auf bestehende Verträge mit Kundinnen und Kunden, Lieferantinnen und Lieferanten und anderen Geschäftspartnerinnen und -partnern.

Die WEST AG wird Rechtsnachfolgerin des WEST und untersteht weiterhin den einschlägigen Submissionsvorschriften. Die Rechtsformänderung hat folglich keine Auswirkungen auf die Vergabe von Aufträgen durch die WEST AG.

- Die Rechnungsführung nach OR (Obligationenrecht) schafft eine höhere Transparenz gegenüber der Kundschaft.



Aus Perspektive des WEST

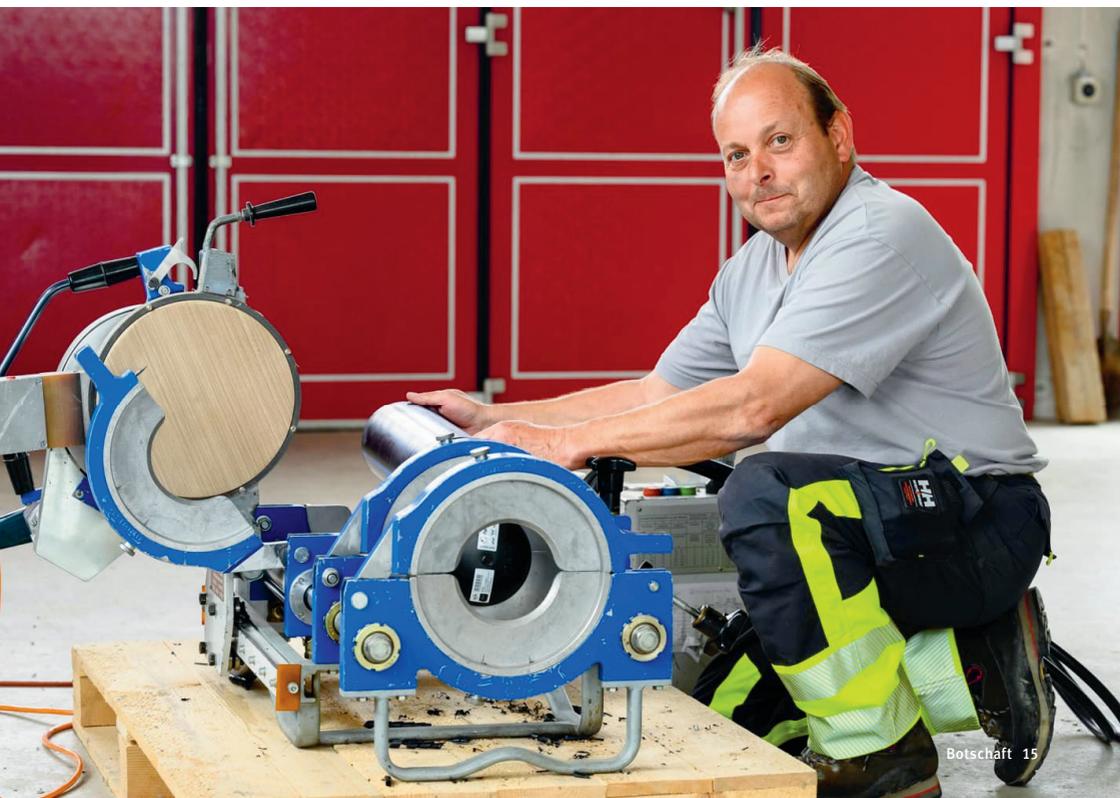
- Die Organisation des WEST wird gemäss den Vorschriften einer Aktiengesellschaft angepasst. Es wird neu ein Verwaltungsrat gewählt. Der Verwaltungsrat wird für die zukünftige Weiterentwicklung der Organisation verantwortlich sein. Die bisherige Betriebskommission wird aufgelöst.
- In Zukunft werden die Mitarbeitenden des WEST von der WEST AG auf der Basis von privatrechtlichen Arbeitsverträgen beschäftigt. Der arbeitsvertragliche Bestandsschutz der Mitarbeitenden wird für zwei Jahre gewahrt. Um einen reibungslosen Übergang der Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten, wird zwischen der Einwohnergemeinde Steinhäusern und der WEST AG ein Personalüberleitungsvertrag abgeschlossen.
- Durch die Rechtsformänderung wird die bisherige öffentlich-rechtlich statuierte Haftung der Einwohnergemeinde Steinhäusern aufgehoben. Eine Aktiengesellschaft haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen gegenüber ihren Gläubigerinnen und Gläubigern. Im Gegenzug ist die WEST AG verpflichtet, sich branchenüblich zu versichern, um ihre Risiken abzudecken.
- Durch die Rechtsformänderung gelten die Rechnungslegungsvorschriften des Obligationenrechts sowie die branchenspezifischen Vorgaben, beispielsweise bei der Abschreibungsdauer von Investitionen. Dies führt zu einer deutlich höheren Transparenz der finanziellen Lage und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens. Zusätzlich wird die Betriebsbuchhaltung nach Geschäftsfeldern gegliedert.
- Durch die Anpassung der Rechnungslegung verändert sich der Gewinnausweis. In der Vergangenheit wies das WEST aufgrund der Rechnungslegung nach HRM 2 Gewinne zwischen CHF 500'000 und CHF 1'000'000 pro Jahr aus, was bei der WEST AG nicht mehr der Fall sein wird. Nach der Rechtsformänderung erfolgt die Rechnungslegung aus betriebswirtschaftlicher Sicht und die Jahresrechnung zeigt ein klareres Bild der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens.
- Weiter muss die WEST AG ihre Jahresrechnung durch eine externe Revisionsstelle prüfen lassen. Aufgrund der Unternehmensgrösse kann eine eingeschränkte Revision gemäss Artikel 727a Obligationenrecht durch eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor gemäss den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes durchgeführt werden.

Änderung der Rechtsform des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen in eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Einwohnergemeinde Steinhausen

Aus der Finanzperspektive

- Per 1. Januar 2024 gehen die Aktiven und Passiven des WEST – mit Ausnahme der öffentlichen Beleuchtung sowie der öffentlichen Brunnen und Hydranten – auf die WEST AG über. Die Einwohnergemeinde Steinhausen erhält dafür eine Beteiligung von CHF 1'100'000 und vergibt ein langfristiges Aktionärsdarlehen von CHF 2'000'000. Der verbleibende Aktivenüberschuss wird als Reserve im Eigenkapital der Aktiengesellschaft bilanziert.
- Sowohl die Beteiligung an der WEST AG als auch das Aktionärsdarlehen werden im Verwaltungsvermögen der Einwohnergemeinde Steinhausen geführt. Die in der Rechnung der Einwohnergemeinde Steinhausen bereits heute bestehende Beteiligung am WEST wird in die Beteiligung an der WEST AG überführt. Auf eine Konsolidierung (Einbindung) der WEST AG in der Gemeinderechnung kann verzichtet werden.
- Die in der Eröffnungsbilanz der WEST AG per 1. Januar 2024 enthaltenen Aktiven und Passiven sind per Stichtag im Einzelnen mit einem Inventar nachzuweisen. Dabei werden die Aktiven und Passiven der WEST AG auf ihre Werthaltigkeit geprüft und die noch bestehenden stillen Reserven aufgelöst. Massgebend sind dafür insbesondere die regulatorischen Vorgaben zur Netzbeurteilung und die Vorgaben für die Sacheinlagebewertung. Die Aktiven und Passiven werden in der Rechnung der WEST AG zu betriebswirtschaftlichen Werten geführt.
- Aktuell werden die Bilanzen der Einwohnergemeinde Steinhausen und des WEST nicht vereint dargestellt. Die Gemeindebilanz weist bereits heute eine Beteiligung am WEST auf; die Aktiven und Passiven des WEST sind entsprechend nicht in der Gemeindebilanz enthalten. Die Beteiligung wird weiterhin zu Buchwerten ausgewiesen, und es wird auf eine Aufwertung und somit auf eine Realisierung von stillen Reserven in der Gemeindebilanz verzichtet.

- Die Einwohnergemeinde Steinhausen behält das Eigentum an den Anlagen für die öffentliche Beleuchtung, die öffentlichen Brunnen und die Hydranten. Allerdings wird die WEST AG weiterhin für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung und der Hydranten zuständig sein. Hierzu ist zwischen der Einwohnergemeinde Steinhausen und der WEST AG jeweils ein Dienstleistungsvertrag zu erarbeiten. Der Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Brunnen soll weiterhin durch die Einwohnergemeinde Steinhausen erfolgen.
- Die Rechtsformänderung kann steuerneutral umgesetzt werden. Hingegen wird die WEST AG als Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Einwohnergemeinde Steinhausen steuerpflichtig. Abweichend von diesem Grundsatz konnte die Wasserversorgung von der Gewinn und Kapitalsteuer befreit werden. Auf dem nominalen Aktienkapital von CHF 1'100'000 ist – abzüglich der Freigrenze von CHF 1'000'000 – die Emissionsabgabe von 1 % zu entrichten.



Änderung der Rechtsform des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen in eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Einwohnergemeinde Steinhausen

ANNAHMEN ZUR FINANZIELLEN ABGELTUNG AN DIE EINWOHNERGEMEINDE STEINHAUSEN

Die zukünftige finanzielle Abgeltung an die Einwohnergemeinde Steinhausen basiert auf der zu erwartenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Als Grundlage hierfür wurde für die WEST AG eine Mittelfristplanung erarbeitet. Die Abgeltung setzt sich aus Dividenden, Zinsen und Steuern wie folgt zusammen:

	Erwartete jährliche Abgeltung (Werte in CHF)
Dividenden ¹⁾	60'000
Zinsen ²⁾	40'000
Steuern ³⁾	10'000
Total	110'000

- 1) Aufgrund des erwarteten hohen Finanzierungsbedarfs für die Weiterentwicklung der Elektrizitäts- und Wassernetze sowie aufgrund des Ziels von moderaten Tarifen für die Kundinnen und Kunden sollen massvolle Dividendenzahlungen angestrebt werden. Es soll eine Zieldividende von CHF 60'000 anvisiert werden. Es ist anzumerken, dass diese Zieldividende nicht garantiert werden kann. Damit langfristig Dividenden ausgeschüttet werden können, muss die WEST AG entsprechende Gewinne erzielen. Die Dividendenausschüttung der WEST AG wird von der Generalversammlung (und damit vom Gemeinderat) jährlich festgelegt. Die Ausschüttung der Dividenden erfolgt jeweils zeitversetzt nach Abschluss des Geschäftsjahres der Aktiengesellschaft, erstmals im Jahr 2025 für das Geschäftsjahr 2024. Die Dividendenhöhe hängt vom konkreten Geschäftsverlauf ab.

- 2) Die Einwohnergemeinde Steinhausen vergibt ein langfristiges Aktionärsdarlehen von CHF 2'000'000. Dieses hat eine Laufzeit von zehn Jahren und wird währenddessen nicht amortisiert. Die Verzinsung erfolgt im Rahmen der jeweils jährlich aktualisierten Bestimmungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Gemäss diesen Bestimmungen betrug die Verzinsung im Jahr 2022 3 % für Darlehen bis CHF 1'000'000 und 1 % für Darlehen über CHF 1'000'000. Die Eckwerte des Aktionärsdarlehens wie Laufzeit, Verzinsung und Rückzahlungsmodalitäten werden in einem separaten Darlehensvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Steinhausen und der WEST AG geregelt.
- 3) Die WEST AG wird mit Ausnahme der Wasserversorgung zukünftig steuerpflichtig. Die Einwohnergemeinde Steinhausen erhält daher von der WEST AG den Anteil der Gemeindesteuern am betrieblichen Ergebnis.

Bei der Festlegung der Höhe der Abgeltung (Dividenden und Verzinsung) muss der Gemeinderat künftig nicht nur die Interessen der Einwohnergemeinde Steinhausen, sondern auch die wirtschaftliche Situation der WEST AG angemessen berücksichtigen. Unter Einbeziehung der erarbeiteten Mittelfristplanung sowie der bestehenden Unternehmenssubstanz ist die erwartete finanzielle Abgeltung von insgesamt rund CHF 110'000 von der WEST AG an die Einwohnergemeinde Steinhausen mittelfristig zu leisten, was angemessen ist.

Die übrigen Leistungsbeziehungen zwischen der Einwohnergemeinde Steinhausen und der WEST AG (z. B. Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung) werden in separaten Verträgen geregelt. Die Leistungserbringung erfolgt zu Marktbedingungen nach dem Bruttoprinzip.

Änderung der Rechtsform des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen in eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Einwohnergemeinde Steinhausen

ANNAHMEN ZUR FINANZIELLEN ENTWICKLUNG DES UNTERNEHMENS

Im Zusammenhang mit der Rechtsformänderung werden die Aktiven und Passiven der WEST AG auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Die Übertragung der Aktiven und Passiven auf die WEST AG per 1. Januar 2024 kann anschliessend zu betriebswirtschaftlichen Werten erfolgen. Die Bilanzsumme wird voraussichtlich ca. CHF 25'000'000 (Eigenkapital von ca. CHF 21'000'000 und Fremdkapital von ca. CHF 4'000'000) betragen. Die genauen Auswirkungen auf das Bilanzbild können jedoch erst mit dem Rechnungsabschluss 2023 des WEST festgestellt werden.

Zur Sicherstellung des Werterhalts ist davon auszugehen, dass die WEST AG in den nächsten Jahren höhere Ausgaben als das WEST in der jüngeren Vergangenheit zu tätigen hat (bspw. für grössere Erneuerungsarbeiten beim Pumpwerk Weiermatten in Uerzlikon). Die Ausgaben führen zwar zu einem leichten Geldabfluss, aber aufgrund der soliden Kapitalbasis des WEST können diese voraussichtlich ohne weitere Fremdfinanzierung getätigt werden.

Unter Berücksichtigung der mit der Rechtsformänderung verbundenen Aufwertung der Anlagen resultiert im Planungszeitraum eine auch im Branchenvergleich solide Eigenkapitalquote von ca. 85 %.

BESCHLUSSFASSUNG DURCH URNENABSTIMMUNG

Die Rechtsformänderung des WEST in eine Aktiengesellschaft erfordert mehrere Rechtsgrundlagen, die von unterschiedlichen Organen der Einwohnergemeinde Steinhausen zu beschliessen sind. Die Stimmberechtigten entscheiden im Sinne eines Gesamtpaketes über die Rechtsformänderung. Dieses beinhaltet die Grundsatzfrage, ob das WEST in eine Aktiengesellschaft in das vollständige Eigentum der Einwohnergemeinde Steinhausen überführt werden soll. Mit dieser Grundsatzfrage verbunden ist die Genehmigung des Reglements über die Versorgung der Einwohnergemeinde Steinhausen mit Elektrizität und Wasser, die Genehmigung des Erschliessungsfinanzierungsreglements für Elektrizität, Erschliessungsfinanzierungsreglements Wasser, die Zustimmung zur Auflösung des Fonds zur Förderung erneuerbarer Energien, die Beteiligung an der WEST AG von CHF 1'000'000 sowie die Zustimmung zum Aktionärsdarlehen von CHF 2'000'000. Der Gemeinderat wird dann diese Beschlüsse vollziehen.

Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Steinhausen mit Elektrizität und Wasser («Versorgungsreglement»)

Das Reglement bildet die gesetzliche Grundlage für die zukünftige Aufgabenerfüllung durch die WEST AG (vgl. Anhang 1). Der gesamte Betrieb der Elektrizitäts- und Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet mit sämtlichen Aktiven und Passiven sowie Rechten und Pflichten wird auf die WEST AG übertragen. Die Einwohnergemeinde Steinhausen hält 100 % der Aktien des eigenwirtschaftlich geführten Unternehmens. Die Wasserversorgung ist nicht gewinnorientiert und hat das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip zu beachten. Der Gemeinderat ist für die Ausübung der Aktionärsrechte zuständig. Abschliessend wird im oben erwähnten Reglement festgelegt, dass die WEST AG sämtliche Mitarbeitenden des WEST übernimmt, dies unter Wahrung des arbeitsvertraglich herzuleitenden Besitzstands schutzes während zweier Jahre.



Änderung der Rechtsform des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen in eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Einwohnergemeinde Steinhausen

WOFÜR GEBE ICH MEINE ZUSTIMMUNG

Genehmigung Gesamtpaket der Rechtsformänderung:

- Grundsatzfrage AG, 100 % Eigentum Gemeinde
- Versorgungsreglement Elektrizität und Wasser
- Erschliessungsfinanzierungsreglement Elektrizität
- Erschliessungsfinanzierungsreglement Wasser
- Auflösung des Fonds zur Förderung erneuerbarer Energien
- Beteiligung an der WEST AG von CHF 1'100'000
- Zustimmung zum Aktionärsdarlehen von CHF 2'000'000

Reglement über die Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität der Einwohnergemeinde Steinhausen («Erschliessungsfinanzierungsreglement Elektrizität») und Reglement über die Finanzierung der Erschliessung mit Trink- und Löschwasser der Einwohnergemeinde Steinhausen («Erschliessungsfinanzierungsreglement Wasser»)

Die Regelung der Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität bzw. mit Trink- und Löschwasser (vgl. Anhang 2 und 3) erfolgt in sparten-spezifischen Reglementen. Da diese Reglemente materiell mit der Rechtsformänderung gekoppelt sind, hat sich der Gemeinderat entschieden, die Beschlussfassung im Rahmen der gleichen Urnenabstimmung der Stimmbewölkerung zu unterbreiten.

Für den Anschluss eines Grundstücks an die Elektrizitäts- bzw. Wasserversorgung entrichten die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge. Für den Betrieb der Wasserversorgung ist zusätzlich ein wiederkehrendes Entgelt (Wasserpreis) zu entrichten.

Auflösung des Fonds zur Förderung der rationellen Energienutzung und erneuerbaren Energieträger

Der im Juni 2012 errichtete Fonds zur Förderung der rationellen Energienutzung und erneuerbarer Energieträger wird aufgelöst. Gewinne einer Aktiengesellschaft verbleiben im Unternehmen und können nur als Dividenden oder Zinsen an die Aktionärin – die Einwohnergemeinde Steinhausen – ausgeschüttet werden. Dadurch ist es nicht mehr möglich, den Fonds wie an der Gemeindeversammlung im Jahr 2012 beschlossen zu erhöhen. Die Gemeinde wird jedoch weiterhin Förderbeiträge für erneuerbare Energien finanzieren, indem sie jedes Jahr einen Betrag im Budget bereitstellt. Die Annahme der Rechtsformänderung führt dazu, dass der Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28. Juni 2012 aufgehoben und der Fonds aufgelöst wird.

WEITERE RECHTLICHE DOKUMENTE FÜR DIE RECHTSFORMÄNDERUNG

In Ergänzung zu den oben ausgeführten rechtlichen Grundlagen hat der Gemeinderat verschiedene weitere rechtliche Dokumente im Entwurf erarbeitet. Diese sind nicht Bestandteil der vorliegenden Urnenabstimmung, sondern werden im Falle einer Genehmigung der Rechtsformänderung durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt. Es ist dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen, dass sich die Stimmbevölkerung bereits im Rahmen des Grundsatzentscheids zur Rechtsformänderung über die vom Gemeinderat geplanten rechtlichen Grundlagen informieren kann.

Bei Zustimmung der Stimmberechtigten erlässt der Gemeinderat die Statuten der zukünftigen WEST AG und schliesst mit dem zukünftigen Verwaltungsrat der WEST AG die beiden Konzessionsverträge für Elektrizität und Wasser sowie den Personalüberleitungsvertrag ab.

Für alle Dokumente liegen Entwürfe vor. Diese sind sowohl in der Aktenauflage als auch online unter steinhausen-west.ch einsehbar. Der QR-Code führt direkt auf die Website.



Änderung der Rechtsform des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen in eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Einwohnergemeinde Steinhausen

ZUKÜNFTIGE KOMPETENZEN DER VERSCHIEDENEN ORGANE

Mit der Rechtsformänderung wird mit dem Verwaltungsrat der WEST AG ein neues, bisher nicht bestehendes Gremium mit wichtigen Aufgaben betraut. Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten zukünftigen Kompetenzen der verschiedenen Organe im Überblick.



Organe	Kompetenzen
Stimmberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Reglements über die Versorgung der Einwohnergemeinde Steinhausen mit Elektrizität und Wasser (inkl. Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Einwohnergemeinde Steinhausen am Aktienkapital der WEST AG) • Genehmigung des Erschliessungsfinanzierungsreglements für Elektrizität • Genehmigung des Erschliessungsfinanzierungsreglements für Wasser
Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung der Eigentümerstrategie • Abschluss der Konzessionsverträge für Elektrizität und Wasser • Genehmigung des Personalüberleitungsvertrages • Ausübung der Aktionärsrechte in der WEST AG (insbesondere Vertretung der Aktien in der Generalversammlung) • Vertretung im Verwaltungsrat der WEST AG (mindestens ein Mitglied, nicht aber die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates) • Beaufsichtigung der WEST AG in der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben • Abschluss von Dienstleistungsverträgen mit der WEST AG
Verwaltungsrat der Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen AG	<ul style="list-style-type: none"> • Strategische Führung und Oberleitung der Gesellschaft mit abschliessender finanzieller Kompetenz • Festlegung der Unternehmensstrategie • Festlegung der Organisation (inkl. Regelung der Zeichnungsberechtigung) • Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen • Festlegung der Grundsätze der Kostenbeiträge, Gebühren, Tarife und Preise • Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung

Änderung der Rechtsform des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen in eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Einwohnergemeinde Steinhausen

KONSEQUENZEN BEI EINER ABLEHNUNG DER RECHTSFORMÄNDERUNG

Wird der vorliegende Antrag abgelehnt, kann die Rechtsformänderung des WEST in eine Aktiengesellschaft nicht durchgeführt werden.

Das WEST müsste in die Verwaltung der Einwohnergemeinde Steinhausen eingegliedert werden und eine separate Rechnungsführung wäre nicht mehr möglich, da der Kanton dies nicht weiter zulässt. Sowohl die Buchführung als auch die bisher gültigen Rechtsgrundlagen (insbesondere Reglement für das Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen vom 9. Dezember 2004) müssten grundlegend überarbeitet und rechtskonform gemacht werden.

Das Unternehmen wäre im derzeitigen dynamischen Marktumfeld nicht in der Lage, schnell genug Entscheidungen zu treffen, weil es weiterhin den Vorgaben der öffentlichen Verwaltung unterläge.

Darüber hinaus kann es bedeuten, dass das WEST noch grössere Schwierigkeiten bekäme, qualifiziertes Personal zu rekrutieren oder dringende Investitionen zu tätigen, die für die langfristige Rentabilität und Zukunft des WEST notwendig sind. Eine Trennung der politischen und strategischen Führung wäre bei einer Ablehnung nicht möglich. Die gewünschte Trennung der strategischen und operativen Ebene könnte nicht umgesetzt werden.

WEITERES TERMINPROGRAMM

Als Stichtag der Rechtsformänderung ist der 1. Januar 2024 vorgesehen. Den weiteren Arbeiten liegt bei Zustimmung der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Steinhausen folgender angestrebter Zeitplan zugrunde.

- **Dezember 2023**

Bargründung der **Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen AG** durch den Gemeinderat

- **31. Dezember 2023**

Letzter Jahresabschluss des WEST in der heutigen Rechtsform

- **April 2024**

Prüfung des Kapitalerhöhungsberichts durch die zukünftige Revisionsstelle

- **Mai 2024**

Kapitalerhöhung mittels Sacheinlage bzw. Vollzug der Rechtsformänderung in die Aktiengesellschaft (rückwirkend per 1. Januar 2024)

- **Juni 2024**

Letztmalige Genehmigung der Jahresrechnung des WEST in der heutigen Rechtsform und Entscheid zur Gewinnverwendung durch die Gemeindeversammlung

Änderung der Rechtsform des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen in eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Einwohnergemeinde Steinhausen

STELLUNGNAHME DER BETRIEBSKOMMISSION

Seit Herbst 2020 begleitet die Betriebskommission des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen (WEST) den Prozess zur Überprüfung der eigenen Rechtsform. Gemeinsam mit der Unternehmensberatung EVU Partners, die bereits zahlreiche erfolgreiche Rechtsformänderungen in der Schweiz unterstützt hat, wurden verschiedene Rechtsformen geprüft.

Im Jahr 2021 führte die Betriebskommission eine strategische Analyse verschiedener Rechtsformen durch, gefolgt von Entwicklungs- und Diskussionsrunden sowie einem Workshop zu Handlungsoptionen. Dadurch wurde eine sorgfältige und umfassende Auseinandersetzung mit dem Thema gewährleistet.

Die Betriebskommission WEST unterstützt die bevorstehende Rechtsformänderung des WEST zu einer Aktiengesellschaft ab dem 1. Januar 2024 vollumfänglich. Die Änderung der Rechtsform bietet zahlreiche Vorteile für das WEST und schafft die erforderliche Klarheit.

Die vorhandenen Rechtsgrundlagen werden aktualisiert und den marktregulatorischen Anforderungen angepasst. Die Rechtsformänderung stärkt die derzeitige Struktur des WEST und optimiert die finanzielle Führung, was zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit führt.

Die Betriebskommission WEST bewertet die geplante Rechtsformänderung und die vom Gemeinderat definierten Rahmenbedingungen als äusserst positiv und zukunftsfähig. Dabei werden die Interessen der Gemeinde vollumfänglich gewahrt und die Entwicklung des WEST als lokaler Anbieter von Wasser und Strom für die Steinhauser Bevölkerung gestärkt.

Betriebskommission WEST

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Das Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen sei auf den 1. Januar 2024 aus der Gemeindeverwaltung auszugliedern und auf eine im vollständigen Eigentum der Einwohnergemeinde Steinhausen stehende Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff. Obligationenrecht zu übertragen.

Mit einem «Ja» stimmen Sie auch folgenden Punkten zu:

- Versorgungsreglement Elektrizität und Wasser
- Erschliessungsfinanzierungsreglement Elektrizität
- Erschliessungsfinanzierungsreglement Wasser
- Auflösung des Fonds zur Förderung erneuerbarer Energien
- Beteiligung an der WEST AG von CHF 1'100'000
- Aktionärsdarlehen von CHF 2'000'000.

ANTRAG

Wollen Sie der Rechtsformänderung des WEST per 1. Januar 2024 in eine Aktiengesellschaft mit allen in der Botschaft genannten Reglementen und Punkten zustimmen?

Abstimmungsfrage:
Stimmen Sie dem Antrag zu?

INFORMATIONEN

STIMMRECHT

An der Urnenabstimmung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung alle in der Gemeinde Steinhausen wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB), sofern sie den Heimatschein mindestens fünf Tage vor der Urnenabstimmung hinterlegt haben.

ABSTIMMUNGSVORLAGE

Diese Abstimmungsvorlage wird an sämtliche Stimmberechtigte in der Gemeinde Steinhausen verteilt. Weitere Exemplare der Broschüre können per E-Mail, info@steinhausen.ch, oder Telefon 041 748 11 13 bestellt werden. Die Urnenabstimmungsvorlage kann ausserdem



unter www.steinhausen-west.ch oder direkt mit dem QR-Code eingesehen werden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gestützt auf § 17bis Gemeindegesetz in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz; WAG; BGS 131.1) kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG).

Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- und Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

Steinhausen, August 2023

Gemeinderat Steinhausen

Andreas Hausheer
Gemeindepräsident

Cécile Banz
Gemeindeschreiberin

ANHÄNGE

ANHANG 1

- Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Steinhausen mit Elektrizität und Wasser («Versorgungsreglement»)

ANHANG 2

- Reglement über die Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität der Einwohnergemeinde Steinhausen («Erschliessungsfinanzierungsreglement Elektrizität»)

ANHANG 3

- Reglement über die Finanzierung der Erschliessung mit Trink- und Löschwasser der Einwohnergemeinde Steinhausen («Erschliessungsfinanzierungsreglement Wasser»)

Reglement

über die Versorgung der Einwohnergemeinde Steinhausen mit Elektrizität und Wasser

vom 22. Oktober 2023

gestützt auf § 59 Abs. 1 Ziff. 2 und § 61 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GG; BGS 171.1) vom 4. September 1980:

Art. 1

Übertragung öffentlicher Aufgaben; Elektrizität

¹ Die Einwohnergemeinde Steinhausen überträgt der Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen AG (WEST AG) auf dem Gemeindegebiet die ihr obliegenden Erschliessungspflichten im Bereich der Elektrizitätsversorgung.

² Den Betrieb des elektrischen Verteilnetzes und die damit verbundenen, öffentlichen Aufgaben erbringt die WEST AG gestützt auf das übergeordnete Recht des Bundes und des Kantons.

³ Soweit die WEST AG öffentliche Aufgaben im Bereich der Elektrizitätsversorgung erfüllt, ist sie in ihrem Handeln grundrechtsgebunden und die betreffenden Rechtsverhältnisse sind öffentlich-rechtlicher Natur.

Art. 2

Übertragung öffentlicher Aufgaben; Wasser

¹ Die Einwohnergemeinde Steinhausen überträgt der WEST AG auf dem Gemeindegebiet die ihr obliegenden kommunalen Aufgaben der Wasserversorgung.

² Die WEST AG übernimmt die der Einwohnergemeinde Steinhausen obliegenden Erschliessungspflichten im Bereich der Wasserversorgung.

³ Die WEST AG versorgt die Kundinnen und Kunden auf dem Gemeindegebiet sicher, wirtschaftlich, nachhaltig und in einwandfreier Qualität mit Trink- und Löschwasser.

⁴ Soweit die WEST AG kommunale Aufgaben der Wasserversorgung erfüllt, ist sie in ihrem Handeln grundrechtsgebunden und die betreffenden Rechtsverhältnisse sind öffentlich-rechtlicher Natur.

Art. 3

Eigentumsverhältnisse, Firma

¹ Die Einwohnergemeinde Steinhausen hält 100 % der Aktien der WEST AG.

² Die WEST AG ist Eigentümerin der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Anlagen und Grundstücke, die ihr von der Einwohnergemeinde Steinhausen übertragen werden. An diesen Grundstücken hat die Einwohnergemeinde Steinhausen ein Vorkaufsrecht, sofern die WEST AG das jeweilige Grundstück veräussern will. Nicht im Eigentum der WEST AG stehen die zur öffentlichen Strassenbeleuchtung gehörenden Installationen sowie die öffentlichen Brunnen und Hydranten

³ Die endgültige Bezeichnung des Firmennamens obliegt der Generalversammlung.

Art. 4

Sondernutzung des öffentlichen Grundes

¹ Die WEST AG wird konzessionsvertraglich berechtigt, für die Elektrizitäts- und Wasserversorgung den öffentlichen Grund der Einwohnergemeinde Steinhausen für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Werkleitungen und Nebeneinrichtungen in Anspruch zu nehmen.

² Die Einzelheiten regeln die vom Gemeinderat mit der WEST AG abgeschlossenen Konzessionsverträge.

Art. 5

Befugnisse

Die Einwohnergemeinde Steinhausen erteilt der WEST AG folgende hoheitlichen und nicht hoheitlichen Befugnisse im Rahmen der Aufgabenübertragung nach Art. 1 und 2 dieses Reglements:

- a) die Kompetenz zum Erlass von Anschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen;
- b) die Kompetenz, Ausführungsbestimmungen in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erlassen;
- c) die Kompetenz zur Festsetzung der erforderlichen Tarife und Preise;
- d) die Kompetenz, Verfügungen zu erlassen, soweit die Zuständigkeit nicht bei einer anderen Behörde liegt.

Art. 6

Finanzierung

¹ Die WEST AG wird eigenwirtschaftlich geführt. Sie finanziert sich im Rahmen des übergeordneten und kommunalen Rechts mittels öffentlicher Abgaben, regulierten Tarifen und wettbewerblichen Preisen für die von ihr erbrachten Leistungen, unter Einschluss von allfälligen Entgelten für Leistungen an die Einwohnergemeinde Steinhausen gemäss den Konzessionsverträgen oder von Dienstleistungsverträgen. Im Übrigen finanziert sie sich durch die Bildung von Reserven sowie durch die Aufnahme von Fremdkapital.

² Die Sparte Wasserversorgung der WEST AG ist nicht gewinnstrebig. Sie finanziert sich mittels Beiträgen und wiederkehrenden Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen und beachtet dabei das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Sie stellt eine angemessene Eigenfinanzierung mittels Reserven sicher und kann bei Bedarf Fremdkapital aufnehmen.

³ Die Grundsätze über die Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität und Wasser sind in den kommunalen Reglementen über die Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität und Wasser geregelt.

Art. 7

Aufsicht

¹ Die Aktionärsrechte werden durch den Gemeinderat ausgeübt. Der Gemeinderat erstellt eine Eigentümerstrategie für die WEST AG. Diese wird mindestens einmal pro Legislatur überprüft und bei Bedarf angepasst.

² Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats darf nicht dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Steinhausen angehören oder in einem Anstellungsverhältnis mit der Einwohnergemeinde Steinhausen stehen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss aber dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Steinhausen angehören.

³ Die Präsidentin bzw. der Präsident des Verwaltungsrats der WEST AG darf nicht dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Steinhausen angehören oder in einem Anstellungsverhältnis mit der Einwohnergemeinde Steinhausen stehen.

⁴ Die Einwohnergemeinde Steinhausen stützt sich auf die aktienrechtliche Berichterstattung des Verwaltungsrates an die Generalversammlung.

⁵ Der Gemeinderat kann zusätzlich Informationen über die Qualität der Aufgabenerfüllung verlangen. Er kann aus begründetem Anlass Informationen über die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit sowie über technische und finanzielle Aspekte verlangen.

⁶ Im Falle schwerwiegender Verletzungen der mit der Aufgabenübertragung im Zusammenhang stehenden Pflichten durch die WEST AG ist die Einwohnergemeinde Steinhausen berechtigt, der WEST AG schriftlich unter Androhung der ausserordentlichen Kündigung der Aufgabenübertragung eine angemessene Frist zur Behebung zu setzen. Werden die Missstände nicht innert der angesetzten Frist behoben, kann die Einwohnergemeinde Steinhausen gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten die Aufgabenübertragung ausserordentlich kündigen, ohne an Termine und Fristen gebunden zu sein. Sie hat die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die betreffenden Aufgaben wieder selbst zu erfüllen oder durch einen Dritten erfüllen zu lassen.

Art. 8

Haftung und Versicherung

¹ Für Verbindlichkeiten der WEST AG haftet ihr Gesellschaftsvermögen.

² Die WEST AG ist verpflichtet, sich für ihre Risiken branchenüblich zu versichern.

Art. 9

Rechtsschutz

Verfügungen der WEST AG können gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) vom 1. April 1976 angefochten werden.

Art. 10

Übergangsbestimmungen; Betriebseinbringung

¹ Die Einwohnergemeinde Steinhausen überträgt den gesamten Betrieb der Elektrizitäts- und Wasserversorgung mit sämtlichen Aktiven und Passiven sowie Rechten und Pflichten auf die WEST AG.

² Das Eigentum an den eingebrachten Werten geht auf die WEST AG über.

Art. 11

Übergangsbestimmungen; Anstellungsverhältnisse

¹ Die WEST AG übernimmt sämtliche Mitarbeitenden, die am 31. Dezember 2023 in einem Anstellungsverhältnis mit dem Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen stehen, auf den 1. Januar 2024 unter Wahrung des Besitzstandes während zwei Jahren. Änderungen der Anstellungsbedingungen gemäss kommunalem und kantonaalem Personalrecht werden, soweit sie auf das Anstellungsverhältnis kommunaler Angestellter der Einwohnergemeinde Steinhausen anwendbar sind, bis zum Ablauf der Zweijahresfrist nachvollzogen.

² Die WEST AG erlässt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Reglements ein Personalreglement und schliesst mit den Mitarbeitenden einen neuen privatrechtlichen Arbeitsvertrag nach Art. 319 ff. Obligationenrecht ab.

³ Bis zum Abschluss der neuen Arbeitsverträge richten sich die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeitenden der WEST AG sinngemäss nach den bisher geltenden personalrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Steinhausen.

⁴ Zur Sicherstellung eines einvernehmlichen Übergangs der Anstellungsverhältnisse schliesst der Gemeinderat für die Einwohnergemeinde Steinhausen mit der WEST AG einen Personalüberleitungsvertrag ab.

Art. 12

Übergangsbestimmungen; Vollzug

Der Gemeinderat wird beauftragt und ermächtigt, sämtliche für die Gesellschaftsgründung und den Vollzug der Übertragung von Rechten und Pflichten der Elektrizitäts- und Wasserversorgung auf die zu gründende Gesellschaft erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen und Zessionen abzugeben sowie Grundbuch- und Handelsregisteranmeldungen zu veranlassen.

Art. 13

Änderungen

Änderungen dieses Reglements unterliegen der Urnenabstimmung.

Art. 14

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Steinhausen, 22. Oktober 2023

GEMEINDERAT STEINHAUSEN

Der Gemeindepräsident: Andreas Hausheer

Die Gemeindegeschreiberin: Cécile Banz

Von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Steinhausen beschlossen an der Urnenabstimmung vom 22. Oktober 2023.

Reglement

über die Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität der Einwohnergemeinde Steinhausen

vom 22. Oktober 2023

gestützt auf § 59 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG; BGS 171.1) vom 4. September 1980, § 32a des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 721.11) vom 26. November 1998 sowie Art. 6 Abs. 3 des Versorgungsreglements der Einwohnergemeinde Steinhausen vom 22. Oktober 2023:

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Steinhausen.

Art. 2

Beitragsarten

¹ Für den Anschluss eines Grundstücks an die Elektrizitätsversorgung entrichten die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer je die folgenden, einmaligen Beiträge:

- a) Netzanschlussbeitrag;
- b) Netzkostenbeitrag.

² Die Summe der Beiträge darf die Gesamtheit der verbleibenden Kosten der Betreiberin der Elektrizitätsversorgung für die Erschliessungsanlagen nicht überschreiten.

Art. 3

Beitragspflichtige

Zur Entrichtung der Beiträge sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Beitragspflicht laut Grundbuch das Eigentum am anzuschliessenden Grundstück zusteht. Massgebend ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.

Art. 4

Netzanschlussbeitrag; Gegenstand und Bemessung

¹ Der Netzanschlussbeitrag dient der Deckung der Erstellungs- oder Änderungskosten des Anschlusses eines Grundstücks an die Anlagen des elektrischen Verteilnetzes.

² Der Netzanschlussbeitrag für dauerhaft oder temporär an das elektrische Verteilnetz angeschlossene Grundstücke bestimmt sich anhand der effektiven Kosten, welche für die Erstellung oder Änderung des Anschlusses anfallen, insbesondere für:

- a) Planung und Projektierung der elektrischen Erschliessung;
- b) Bauleitung für die elektrische Erschliessung;
- c) Materiallieferung für die elektrische Erschliessung (Kabel, Kabelrohr und sonstige elektrotechnische Einrichtungen);
- d) Grabarbeiten und das Verlegen der Kabelkanäle, Kabelschutzrohre oder eines anderen Kabelschutzes bis zu den Anschlusssicherungen;
- e) Erstellung des Kabelzweigschachts am Hauptkabel;
- f) Maurer- und Spitzarbeiten;
- g) Instandstellung von Belägen;
- h) Administration;
- i) Einmessen und Nachführen des Leitungskatasters;
- j) Betriebliche Messungen.

³ Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erwirkung erforderlicher Durchleitungsrechte liegen in der organisatorischen und finanziellen Verantwortung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 5

Netzkostenbeitrag; Gegenstand

Der Netzkostenbeitrag dient als Beitrag für die Beanspruchung und Benutzung des bestehenden, elektrischen Verteilnetzes.

Art. 6

Bemessung des Netzkostenbeitrags

¹ Der Netzkostenbeitrag für an das Niederspannungsnetz angeschlossene Grundstücke bemisst sich nach der Stromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers in Ampère (exkl. MWST) und ist indiziert nach dem Zürcher Index der Wohnbaupreise (Basis 100 April 2020 BKP Nr. 0):

Ampère	CHF (exkl. MWST)
≥ 25	3'600.00
40	5'800.00
63	9'200.00
80	11'500.00
100	14'500.00
160	23'500.00
250	36'000.00
400	58'000.00
630	90'000.00

² Der Netzkostenbeitrag für an das Niederspannungsnetz angeschlossene Grundstücke mit einer Stromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers grösser als 630 Ampères beträgt CHF 140.00 pro Ampère (exkl. MWST) und ist indiziert nach dem Zürcher Index der Wohnbaupreise (Basis 100 April 2020 BKP Nr. 0).

³ Der Netzkostenbeitrag für an das Mittelspannungsnetz angeschlossene Grundstücke bemisst sich nach der installierten Transformationsleistung (kW) gemäss Installationsanzeige. Er beträgt CHF 140.00 (exkl. MWST) pro kW installierte Transformationsleistung und ist indiziert nach dem Zürcher Index der Wohnbaupreise (Basis 100 April 2020 BKP Nr. 0).

⁴ Der Netzkostenbeitrag für die Erweiterung bestehender Netzanschlüsse bemisst sich nach der Differenz zwischen der Stromstärke der bisherigen und der neuen Anschlussicherung bzw. der bisherigen und neu installierten Transformationsleistung.

⁵ Bei Ersatzbauten werden früher entrichtete Netzkostenbeiträge angerechnet, sofern sie von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern belegt werden können. Andernfalls gelten die Regelungen für Neuanschlüsse.

⁶ Bei Leistungsreduktion eines Netzanschlusses werden keine Beiträge zurückerstattet.

Art. 7

Härtefälle, besondere Verhältnisse

Der Gemeinderat ist auf Antrag der Betreiberin der Elektrizitätsversorgung berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Netzkostenbeiträge von Beitragspflichtigen nach pflichtgemässen Ermessen ausnahmsweise anzupassen.

Art. 8

Beitragserhebung; Zuständigkeit und Inkasso

¹ Die Beiträge gemäss diesem Reglement werden durch die Einwohnergemeinde Steinhausen erhoben und veranlagt.

² Die Betreiberin des elektrischen Verteilnetzes ist ermächtigt, das Inkasso für die von der Einwohnergemeinde Steinhausen gemäss diesem Reglement erhobenen Beiträge durchzuführen, nötigenfalls auf dem Wege der Zwangsvollstreckung.

Art. 9

Rechtsschutz

¹ Die Beitragsverfügung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) vom 1. April 1976.

Art. 10

Vollzug

Der Gemeinderat wird zum Vollzug des vorstehenden Reglements ermächtigt. Er ist zu sämtlichen Rechtshandlungen im Rahmen des Reglements bevollmächtigt.

Art. 11

Übergangsbestimmungen

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden

- das Reglement des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen vom 2. November 2004 samt Anhang (Allgemeine Bestimmungen für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen im Bereich Strom);
- das Tarifblatt Stromanschlussbeiträge vom 21. Februar 2022;

aufgehoben.

Art. 12

Änderungen

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für Änderungen dieses Reglements.

Art. 13

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Steinhausen, 22. Oktober 2023

GEMEINDERAT STEINHAUSEN

Der Gemeindepräsident: Andreas Hausheer
Die Gemeindegeschreiberin: Cécile Banz

Von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Steinhausen beschlossen an der Urnenabstimmung vom 22. Oktober 2023.

Reglement

über die Finanzierung der Erschliessung mit Trink- und Löschwasser der Einwohnergemeinde Steinhausen

vom 22. Oktober 2023

gestützt auf § 59 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG; BGS 171.1) vom 4. September 1980, § 32a des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 721.11) vom 26. November 1998 sowie Art. 6 Abs. 3 des Versorgungsreglements der Einwohnergemeinde Steinhausen vom 22. Oktober 2023:

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Finanzierung der Erschliessung mit Trink- und Löschwasser auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Steinhausen.

Art. 2

Beitragsarten

¹ Für den Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung entrichten die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer je die folgenden, einmaligen Beiträge:

- a) Netzanschlussbeitrag;
- b) Netzkostenbeitrag.

² Für den Betrieb der Wasserversorgung entrichten die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ein wiederkehrendes Entgelt (Wasserpreis).

³ Die Summe der Beiträge und des wiederkehrenden Entgelts darf die Gesamtheit der Betriebs- und Kapitalkosten der Betreiberin der Wasserversorgung nicht überschreiten. Die Beiträge und das wiederkehrende Entgelt richten sich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

Art. 3

Beitragspflichtige

Zur Entrichtung der Beiträge und Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Beitragspflicht laut Grundbuch das Eigentum am anzuschliessenden Grundstück zusteht. Massgebend ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.

Art. 4

Netzanschlussbeitrag

¹ Der Netzanschlussbeitrag dient der Deckung der Erstellungs- oder Änderungskosten des Anschlusses eines Grundstücks an die Leitungsanlagen der Wasserversorgung.

² Der Netzanschlussbeitrag für dauerhaft oder temporär an die Leitungsanlagen der Wasserversorgung angeschlossene Grundstücke bestimmt sich anhand der effektiven Kosten, welche für die Erstellung oder Änderung des Anschlusses anfallen, insbesondere für:

- a) Planung und Projektierung der wassertechnischen Erschliessung;
- b) Bauleitung für die wassertechnische Erschliessung;
- c) Materiallieferung für die wassertechnische Erschliessung (Leitungsrohr und sonstige technische Einrichtungen);
- d) Grabarbeiten und das Verlegen der Wasserzuleitungen bis zum Hauptabsperrventil bei der Gebäudeeinführung;
- e) Maurer- und Spitzarbeiten;
- f) Instandstellung von Belägen;
- g) Administration;
- h) Einmessen und Nachführen des Leitungskatasters;
- i) Betriebliche Messungen.

³ Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erwirkung erforderlicher Durchleitungsrechte liegen in der organisatorischen und finanziellen Verantwortung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 5

Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag dient als Beitrag für die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen.

Art. 6

Bemessung des Netzkostenbeitrags

¹ Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach dem durchflussabhängigen Belastungswert (Loading Unit, LU) in Litern pro Minute (exkl. MWST) gemäss der jeweils geltenden Richtlinie W3 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW). Er ist indiziert nach dem Zürcher Index der Wohnbaupreise (Basis 100 April 2020 BKP Nr. 0):

LU	CHF (exkl. MWST)
≤ 150	12'000.00
300	18'000.00
450	22'000.00
600	28'000.00
1'100	51'000.00
1'600	75'000.00
2'300	108'000.00
3'000	140'000.00 (Spezialanschlüsse)

² Für Sprinkleranlagen und Notkühlungen wird ein Netzkostenbeitrag von CHF 40.00 pro neue Loading Unit erhoben (exkl. MWST).

³ Erhöht sich infolge von baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen eines Gebäudes die Anzahl Loading Units, bemisst sich der Netzkostenbeitrag nach der Differenz zwischen der neuen und der bestehenden Anzahl Loading Units. Er beträgt CHF 53.00 pro zusätzliche Loading Unit (exkl. MWST).

⁴ Bei Ersatzbauten werden früher entrichtete Netzkostenbeiträge angerechnet, sofern sie von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern belegt werden können. Andernfalls gelten die Regelungen für Neuanschlüsse.

⁵ Bei Reduktion des Belastungswerts bestehender Anschlüsse werden keine Beiträge zurückerstattet.

Art. 7

Wasserpreis

Die Einwohnergemeinde Steinhausen verzichtet auf die Erhebung von wiederkehrenden Wassergebühren und ermächtigt die Betreiberin der Wasserversorgung, den Wasserpreis als wiederkehrendes Entgelt für die Wasserlieferung, die Nutzung der Leitungsanlagen und die Bereitstellung des Löschwassers selbständig zu regeln.

Art. 8

Härtefälle, besondere Verhältnisse

Der Gemeinderat ist auf Antrag der Betreiberin der Wasserversorgung berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Netzkostenbeiträge von Beitragspflichtigen nach pflichtgemäßem Ermessen ausnahmsweise anzupassen.

Art. 9

Beitragserhebung; Zuständigkeit und Inkasso

¹ Die Beiträge gemäss diesem Reglement werden durch die Einwohnergemeinde Steinhausen erhoben und veranlagt.

² Die Betreiberin der Wasserversorgung ist ermächtigt, das Inkasso für die von der Einwohnergemeinde Steinhausen gemäss diesem Reglement erhobenen Beiträge durchzuführen, nötigenfalls auf dem Wege der Zwangsvollstreckung.

Art. 10

Rechtsschutz

¹ Die Beitragsverfügung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) vom 1. April 1976.

Art. 11

Vollzug

Der Gemeinderat wird zum Vollzug des vorstehenden Reglements ermächtigt. Er ist zu sämtlichen Rechtshandlungen im Rahmen des Reglements bevollmächtigt.

Art. 12

Übergangsbestimmungen

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden

- das Reglement des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen vom 2. November 2004 samt Anhang (Allgemeine Bestimmungen für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen im Bereich Wasser);
- das Tarifblatt Wasseranschlussbeiträge vom 21. Februar 2022;
- Wassertarif vom 2. April 2012;

aufgehoben.

Art. 13

Änderungen

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für Änderungen dieses Reglements.

Art. 14

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Steinhausen, 22. Oktober 2023

GEMEINDERAT STEINHAUSEN

Der Gemeindepräsident: Andreas Hausheer
Die Gemeindegeschreiberin: Cécile Banz

Von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Steinhausen beschlossen an der Urnenabstimmung vom 22. Oktober 2023.

Gemeinde Steinhausen

Bahnhofstrasse 3

Postfach

6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11

info@steinhausen.ch

www.steinhausen.ch